

Sonnabend, den 20. September 1919, vormittags 9 Uhr, wird im Sitzungssaal des unterzeichneten Amtshauptmannsamt

Öffentliche Bezirksausstellung

Großenhain, am 16. September 1919.
Der Amtshauptmannschaft.

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

Am Freitag, den 19. September und Sonnabend, den 20. September 1919 wird an denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzulassungen für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 15 der Einfuhrzulassungen ausländisches Weizenmehl ausgeteilt.

Es entfallen 250 gr auf den Kopf.
Der Preis beträgt 85 Pf. für das Pfund.
Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 15 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und bis spätestens den 24. September 1919 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Blatt 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 15 beliefert werden.

Die mit den Abschnitten an die Amtshauptmannschaft eingehenden Uebertragungen können, sofern Vorbrüche hierzu nicht mehr zur Verfügung stehen, auf besonderen Bogen geschrieben werden.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also am Freitag, den 19. September und Sonnabend, den 20. September 1919 können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehls berechtigt sind, auf Abschnitt 15 der zusehenden Zulassungen 250 gr inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Ausgabe von Mehl im Kleinhandel befasst, entnehmen. Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am Montag, den 22. 9b. 1919, zu erhaltenden allgemeinen Behalts- und Verordnungsangabe an die Amtshauptmannschaft mit einzuliefern.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen also bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 15 beliefert werden.

Zusicherungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 16. September 1919.
1919 b. III. Der Kommunalverband.

Verkauf von amerikanischem Schweinefleisch.

In der laufenden Woche — 14.—20. 9. — wird neben dem allwöchentlichen Fleischverkauf, die in Konventionfleisch besteht, noch amerikanisches Schweinefleisch beim Speckwurstverkauf zum Verkauf gelangen.

Bei den zur Verfügung stehenden Mengen wird damit zu rechnen sein, daß das Fleisch mit Ende dieser Woche ausverkauft ist.

Der Preis beträgt 8,74 M. für das Pfund.
Sollten Verbraucher das Fleisch den Verkäufern zum Räuchern überlassen, wird seitens der letzteren hierfür eine Vergütung von 25 Pf. für das Pfund erhoben.

Zusicherungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 16. September 1919.
1919 b. III. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 19. 9b. 1919, ab:

- auf Abschnitt 92 der grauen Nährmittelfarte I 250 gr Feigwaren
125 gr Graupen,
gelben " I 150 gr Feigwaren,
75 gr Graupen;

- auf Abschnitt 92 der grünen Nährmittelfarte I 250 gr Gerstflocken oder Buchweizengröße,
roten " I 300 gr Gerstflocken oder Buchweizengröße.

Die Entnahme hat bis spätestens den 23. 9b. 1919, zu erfolgen.
Der Preis beträgt für Feigwaren W —,66 M. für das Pfund,
Graupen —,44 " " " "
Gerstflocken —,66 " " " "
Buchweizengröße —,98 " " " "

Die Abschnitte 92 der grauen, grünen und roten Nährmittelfarte I sind ungeöffnet und ungeblendet in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 25. 9b. 1919, an die Unterverteilungsstelle einzuliefern. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 27. 9b. 1919, an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 92 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 25. 9b. 1919, an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern.

Im übrigen wird noch bekanntgegeben, daß in den nächsten Tagen in den Lebensmittelausgabestellen Auslandsmarmelade zum Preise von 2.— M. für das Pfund frei verkauft wird.

Großenhain, am 16. September 1919.
1919 b. III. Der Kommunalverband.

Verkehr mit Erbsen, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Rohstoffen.

§ 1. Die nach den Bestimmungen des Ueberwachungsamtes der Seifenindustrie hergestellten fetthaltigen Waschlösungen sind markenfrei, mit Ausnahme von Seifenpulver.

§ 2. Seifenpulver darf auch ferner nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, auf Seifenpulver lautenden Abschnitts der Eisenkarte abgegeben werden. Jeder Abschnitt berechtigt zum Bezug von 125 gr Seifenpulver.

Vertilgung und Säugliches.

Riesa, den 17. September 1919.

— Lebensmittellieferung. Vom 19. 9b. 1919, kommen laut Bekanntmachung in vorliegender Nummer 1. auf Abschnitt 92 der grauen und gelben Nährmittelfarte Feigwaren und Graupen, 2. auf Abschnitt 92 der grünen und roten Nährmittelfarte Gerstflocken oder Buchweizengröße zur Verteilung.

— Wirtschaftliche. Die in Nr. 210 un. Bl. unter der Überschrift „Lohnsätze der Bauarbeiter“ veröffentlichte Mitteilung bedarf insofern der Richtigstellung, als die darin enthaltenen Stundenlöhne ein Schlüssel des Reichsgeldes zu verstehen sind. Es handelt sich also um die Berechnungen der Arbeitgeber gegenüber den Auftragsgebern, nicht um die reinen Lohnsätze der Bauarbeiter, die entsprechend niedriger sind.

— Theater in Riesa (Hotel Höpfer). In Goethe's Faust, der am Donnerstag, den 18. September auf der neuangestellten Bühne im Hotel Höpfer gegeben wird, spielen die Hauptrollen: Herr Hermann Kuhn von den Städtischen Theatern in Leipzig, Herr Fritz Hubisch von den Städtischen Theatern in Leipzig, Herr Erich Tiedt von dem Stadt-Theater in Riga, Herr Carol Härtig vom Leipziger Schauspielhaus, Frau Karla Paulus vom Stadt-Theater in Bern, Frau Betty Schläger vom Wiener Bürgertheater, Frau Claire Reiff-Tunzel vom Döllschberger Schauspielhaus. — Die Vorstellung beginnt, was man besonders beachten wolle, um 7 Uhr und wird geleitet von Herrn Arthur Baum vom Arbeiter-Bildungs-Institut Leipzig.

— Errichtung neuer Kohlenfelder in der Oberlausitz. Wie dem „Tr. W.“ aus Bautzen gemeldet wird, ist die Errichtung der Kohlenlager bei Wistowitz in der Römischer Gegend durch den Staat nunmehr zur Wirklichkeit geworden, und es soll dem Vernehmen nach in aller nächster Zeit mit dem Abbau begonnen werden. Die Lager werden in jeder Beziehung als abbaufähig erachtet und man erhofft von ihnen die Belieferung einer vorwiegend sächsischen und einer Reihe zur

Herstellung von Breitspinn, an die man jedoch in nächster Zeit aus Mangel an den dazu nötigen Fabrikationsräumen noch nicht denken kann. Durch Ausschließung dieser Lager wird aber mit einer wesentlichen Verbesserung der Kohlenversorgung im kommenden Winter gerechnet.

— Tagung des sächsischen Eisenbahnerverbandes. Am dritten Tage wurde über die Aufgaben der nächsten Zeit verhandelt und in einer Entschließung die Anerkennung der Gewerkschaften gefordert. Ferner erhebt der Verband die Forderung der Eisenbahn auf das Reich folgende Forderungen: Die sächsischen Beamten sollen nach Möglichkeit nicht außerhalb Sachsens verwandt, soweit sie sich nicht freiwillig dazu bereit erklären, und die leitenden Stellen möglichst nur mit Sachsen besetzt werden und eine Reihe von Verwaltungsgeschäften, insbesondere die Personalabteilung, der Aufsicht über die sächsischen Personalstellen vorbehalten bleiben. Die Besetzung der sächsischen Personalstellen ist der des Reichs anzupassen, wobei eine Verschlechterung der sächsischen Beamten insbesondere bei Anstellungen auf Gehalt und Ruhegehalt unter keinen Umständen eintreten darf. Weiter soll der Bestand des zu überführenden Personals gewahrt bleiben und der soziale Ausbau des bahnmännlichen Institutes gewährleistet werden. Weiter wird verlangt, daß diesbezügliche Bestimmungen in dem abzuschließenden Staatsvertrag festgelegt und bei den entsprechenden Verhandlungen Vertreter des Verbandes hinzugezogen werden.

— Einziehung von Fälligkeits-Roten. Das Reichsbankdirektorium erläßt nachstehende Bekanntmachung: Die Verordnung betreffend Einziehung der Reichsbanknoten zu 50 Mark mit dem Datum des 20. Oktober 1919 ist trotz mehrfacher Veröffentlichungen durch die Presse noch vielfach unbekannt oder falsch verstanden. Diese 50-Mark-Note sollte bis zum 10. September d. J. die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Nach diesem Tage war nur noch die Reichsbankhauptkasse zur Einlösung verpflichtet. Diese Einlösungspflicht erkräftet sich aber bis zum 10. September nächsten Jahres, so daß mit der direkten Einziehung die Reichsbankhauptkasse nicht überbürdet zu werden braucht. Dem Haltern dieser Note stehen zur Einlösung zwei Wege

offen, und zwar die Ueberführung unmittelbar an die Reichsbankhauptkasse oder mittelbar durch die ihr Konto führenden Geldinstitute, wie Bankgeschäfte, Sparkassen, Genossenschaften oder Gemeindegeldstellen, soweit sie dazu bereit sind. Im letzteren Falle würden die Noten angesammelt und in großen Bogen eingeliefert. Die Halter werden gebeten, schon aus Bequemlichkeitsgründen den zweiten Weg einzuschlagen. Den Einziehern ist im eigenen Interesse zu empfehlen, die Nummer des Fälligkeitskontos oder des Reichsbankprotokolls anzugeben, auf welches die Reichsbankhauptkasse den vollen Gegenwert gebührenfrei überweist. Unterbleibt diese Angabe, so erfolgt die Ueberführung des Gegenwertes durch Zahlungsausweisung unter Abzug des Postos. Die Einreichung eines Nummernverzeichnis ist erkräftigt, dagegen ist es wünschenswert, den Noten ein Begleitschreiben mit besonders deutlicher Namensunterchrift und Absender sowie mit Angabe des eingehenden Betrages beizufügen. Bei dem außerordentlichen Andrang ist zurzeit auf eine umgehende Erledigung der schriftlichen Einlieferungsanträge nicht zu rechnen.

— Gröb a. Es wird uns geschrieben: „In dem Berichte über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats zu Gröb a. am 8. Sept. (R. Tabl. Nr. 211 v. 12. Sept.) heißt es: „Von Herrn Führer und Frau Berger werden verschiedene Fälle über ungleiche Handhabung der sächlichen Krankenkasse mitgeteilt.“ Daraus müßte man schließen, daß bestimmte Einzelfälle angeführt worden sind. Nach an maßgebendster Stelle eingezogenen Erörterungen ist das jedoch nicht geschehen, sondern Herr Führer hat einer persönlichen Mitteilung Ausdruck gegeben und Frau Berger hat nur im allgemeinen von Fällen ungleicher Handhabung gesprochen, ohne solche namhaft zu machen. Sofort nach Erscheinen des Berichtes ist es brüchlich geblieben worden, die für bekanntgewordenen Fälle anzugeben, darauf ist eine Antwort bis jetzt nicht erfolgt. — Es ist Grundlag der Gemeindefunktion, ihren Dienst jedem Kranken ohne Ansehen der religiösen Stellung oder der Partei zur Verfügung zu halten. Unsere Wähler weisen nach, daß wir diesem Grundsatz gemäß gehandelt haben. Wir werden ihm selbstverständlich auch fernerhin treu bleiben. Diakoniestein Gröb a.“

Die Abschnitte verlieren mit dem Ablauf des Monats, für den sie ausgestellt sind, ihre Gültigkeit.

Wenn der Käufer Seifenpulver wegen Mangel an Holz nicht abgeben, so kann er für die ihm abgetrennten Seifenpulverabschnitte einen Nachtrag nach dem aus der Anlage I ersichtlichen Muster einreichen. Wegen Rückgabe des Gutheißenes kann er während der beiden vom Ausstellungsmonat folgenden Monate die dem Gutheißenen entsprechende Menge Seifenpulver abgeben.

Die von den Händlern belieferten Seifenpulverabschnitte über Seifenpulver ist in der bisher vorgeschriebenen Weise zu versehen.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zusicherungen werden nach § 11 der Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 12. September 1919.
1919 b. III. Der Kommunalverband.

Gut für
..... Stadt Seifenpulverabschnitte
zu
Großenhain, am 1919.
(Unterschrift oder Firmenstempel des Abgebers.)

Der von den städtischen Kollegien beschlossene und von der Amtshauptmannschaft Dresden mit Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums genehmigte III. Nachtrag zum Ortsgesetz zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. Dezember 1908 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. September 1919.

III. Nachtrag

zum Ortsgesetz zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. Dezember 1908.

I. § 17 erhält folgende Fassung.
An Gebühren für den Verkauf des Fleisches oder Fettes auf der Freibank werden 10% des Bruttoerlöses erhoben.

Für die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches oder Fettes durch Kochen, Dämpfen, Wärfeln, Durchfrieren oder Ausdampfen werden für je 1 kg des fettschen Fleisches oder des ursprünglichen Fettgewichtes 10 Pf. berechnet.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.
Riesa, am 30. August 1919.

Der Rat der Stadt Riesa, (L. S.) (ges.) Dr. Scheider, Bürgermeister. (L. S.) (ges.) F. Schönfuß, Vorsteher. Nr. 540 VII. Mit Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums genehmigt. Dresden, den 8. September 1919.

Die Amtshauptmannschaft. (L. S.) (ges.) Frau v. Ribba und v. Falkenstein.

Den von den städtischen Kollegien beschlossenen IX. Nachtrag zur Ordnung für den städtischen Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung geben wir hiermit nachstehend bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. September 1919.

IX. Nachtrag

zur Ordnung für den städtischen Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung.

I. Ziffer III der Gebühren-Ordnung erhält folgende Fassung:
An Gebühren für den Verkauf des Fleisches auf der Freibank werden 10% des Bruttoerlöses erhoben. Für die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches oder Fettes durch Kochen, Dämpfen, Wärfeln, Durchfrieren oder Ausdampfen werden für je 1 kg des fettschen Fleisches oder des ursprünglichen Fettgewichtes 10 Pf. berechnet. Ueberdies werden die etwa entstehenden besonderen Auslagen von dem Erlöse in Abzug gebracht. (Bergl. § 16 und 17 des Ortsgesetzes zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. Dezember 1908.)

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.
Riesa, am 15. September 1919.

Der Rat der Stadt Riesa, (L. S.) (ges.) Dr. Fräde, Stadtrat. (L. S.) (ges.) F. Schönfuß, Vorsteher.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) (ges.) Dr. Fräde, Stadtrat. (L. S.) (ges.) F. Schönfuß, Vorsteher.

Pflichtfeuerwehr Gröb a (Elbe).

Sonntag, den 21. September 1919, vormittags 9 Uhr, haben sich alle in Gröb a, Forstberg und Unterwiesau wohnhaften männlichen Personen im Alter von 22 bis 30 Jahren zu einer Feuerwehrrückübung pünktlich am hiesigen Feuerwehrgerätepark — Streblauer Straße — einzufinden.

Ungezügelter und unentschuldigter Versumnis wird unannehmlich bestraft.
Gröb a (Elbe), am 16. September 1919.
Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Gröb a

Nebenstraße Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17, Tel. 40.
Kostlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Stellung erhalten sofort: 3 Anfertiger, 3 Böttcher, 1 Holzbrechler, 3 Maler, 10 Maurer für Bruchstein, 5 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Stellmacher, 4 Tischler, 2 Pferdebesitzer für Landwirtschaft, 2 Ochsenjungen für Landwirtschaft, 5 landwirtschaftliche Dienstmägde, 1 Werdenspieler, 2 Versicherungsbeiträge-Einnehmer, 2—3 Reklame-Beilende mit ev. festem Gehalt, kräftige Arbeiter verschiedener Berufsarten, Dienst- und Hausmädchen.

Pferdepfleger gesucht.

Reichswehrbrigade Nr. 28 stellt sofort Blaupflegere ein.
Bedingungen: 90 M. Wochenlohn für Pfleger über 20 Jahre und 75 M. Wochenlohn für Pfleger unter 20 Jahre.

Unterkunft im Barackenlager Reithain gegen Bezahlung. Zu melden auf Tr.-Bl. Reithain beim H. Bataillon, Inf.-Regts. 56, Offiziersbaracke 3 oder bei der I. Abteilung Feldart.-Regts. 28, Gefächtszimmerbaracke 3 oder bei der Fernsprech-Abteilung Nr. 228, Gefächtszimmerbaracke 2.